

HANDICAP UND RECHT

02 / 2020 (02.04.2020)

IV: Urteil des Bundesgerichts zur Bedeutung von Berichten der beruflichen Abklärung

Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 15. Februar 2019, [9C 534/2018](#), zur Bedeutung von Berichten der beruflichen Abklärungsstellen im Verhältnis zu einem medizinischen Gutachten geäußert. Im konkreten Fall geht es um den IV-Rentenanspruch eines jungen Mannes, den Inclusion Handicap im Beschwerdeverfahren vertreten hat. Das Bundesgericht hat das medizinische Gutachten als nicht beweistauglich erachtet. Es kam zum Schluss, dass sich die Gutachterin nicht genügend mit den Berichten der beruflichen Abklärungsstellen auseinandergesetzt hat.

Um den Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente beurteilen zu können, sind die IV-Stellen auf ärztliche Berichte angewiesen. Oft geben die IV-Stellen zur Abklärung der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person aber zusätzlich ein medizinisches Gutachten in Auftrag.

Von einem solchen externen fachärztlichen Gutachten wird rechtsprechungsgemäss nicht abgewichen, sofern das Gutachten auf den vorhandenen Akten beruht, eine eingehende Beobachtung und Untersuchung der versicherten Person stattgefunden hat, das Gutachten die Befunde erörtert und zu schlüssigen Ergebnissen gelangt. Solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens sprechen, ist ihm bei der Beweismwürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen ([BGE 125 V 351, E. 3a](#)). Die Rechtsprechung zeigt denn auch, dass die Gerichte nicht ohne zwingenden Grund von

der Einschätzung eines Gutachtens abweichen.

Wann kann von einem medizinischen Gutachten abgewichen werden?

Ein Grund zum Abweichen von einem medizinischen Gutachten kann bestehen, wenn gegensätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachexperten dem Gericht als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gutachtens in Frage zu stellen. Das Gericht kann dann eine Überprüfung durch ein Obergutachten für angezeigt halten oder ohne Obergutachten vom Ergebnis des medizinischen Gutachtens abweichen.

Eine abweichende Beurteilung kann ferner gerechtfertigt sein, wenn das Gutachten widersprüchlich ist oder wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu anderen Schlussfolgerungen gelangt (vgl. BGE 125 V 351, E. 3b mit Hinweisen). Gemäss der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung kommt es einzig gestützt auf die abweichende Beurteilung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte kaum je zu einer direkten Leistungszusprache. Dies deshalb, weil sie angesichts ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. [BGE 135 V 465](#)).

Allerdings sind gemäss der geltenden Rechtsprechung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person nicht nur das Gutachten, sondern auch die Berichte der beruflichen Abklärungsstellen beizuziehen und zu würdigen (vgl. [BGE 9C 833/2007](#)). In beruflichen Abklärungsstellen lässt die IV die Eingliederungs- und Leistungsfähigkeit, die Ressourcen und Interessen sowie die arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen der versicherten Person ermitteln.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind offene Fragen oder Zweifel am Gutachten aber in erster Linie durch Ergänzungsberichte der Gutachter und Gutachterinnen zu klären, denn die Einholung eines Zweitgutachtens darf nicht beliebig erfolgen (vgl. [BGE 8C 558/2017](#), E. 3.2.1 unter Hinweis auf [BGE 137 V 210](#), E. 3.3.1).

Genau eine solche Ergänzung des von der IV-Stelle in Auftrag gegebenen Gutachtens hatte das kantonale Versicherungsgericht im Fall eines jungen Mannes verlangt, den Inclusion Handicap im IV-Verfahren vertreten hat. Aufgrund von Autismus und einer Lernschwäche benötigte der junge Mann seit seiner Kindheit verschiedene pädagogisch-therapeutische und fördernde Massnahmen. Im Zusammenhang mit dem Entscheid über die geeignete Ausbildung beauftragte die IV-Stelle verschiedene berufliche Abklärungsstellen und erteilte dem Mann eine Kostengutsprache für eine einjährige Ausbildung im geschützten Rahmen zum Büropraktiker. Der Ausbildungsbetrieb

war in seinem Abschlussbericht der Ansicht, dass der Mann im ersten Arbeitsmarkt nicht eingliederungsfähig sei und befürwortete die Rentenprüfung. Daraufhin holte die IV-Stelle ein psychiatrisches Gutachten ein und veranlasste zwei weitere berufliche Abklärungen. Auch diese Abklärungsstellen kamen zum Schluss, dass der Mann im ersten Arbeitsmarkt nicht arbeitsfähig sei. Demgegenüber stellte sich die Gutachterin auf den Standpunkt, er sei 100% arbeitsfähig. Die IV-Stelle lehnte den Rentenanspruch des Mannes in der Folge ab, gewährte ihm aber trotzdem eine weitere Kostengutsprache für eine berufliche Ausbildung zum Logistiker EBA im geschützten Rahmen.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den ablehnenden Rentenentscheid holte das kantonale Versicherungsgericht eine Stellungnahme der Gutachterin zu den zwei neuen Berichten der beruflichen Abklärungsstellen ein. Die Gutachterin erachtete die Schlussberichte als nicht nachvollziehbar. Diese würden vor allem das sehr eigenwillige subjektive Krankheitskonzept des jungen Mannes und sein daraus resultierendes unangepasstes Krankheits-, Schon- und Vermeidungsverhalten widerspiegeln. Das eigentliche Problem des jungen Mannes sei seine mangelnde Arbeitsmotivation. Das kantonale Gericht wies die Beschwerde des Mannes daraufhin ab. Zur Begründung führte es aus, es würden keine neuen medizinischen Erkenntnisse vorliegen, welche eine Änderung der gutachterlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hätten.

Gegen das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts erhob Inclusion Handicap für den Mann eine Beschwerde beim Bundesgericht und machte geltend, dass das Gutachten unvollständig, widersprüchlich und

nicht nachvollziehbar sei und deshalb den qualitativen Anforderungen nicht genüge. Zudem urteile die Gutachterin sehr negativ über den jungen Mann und setze sich nicht genügend mit den vorliegenden Berichten der Ärzte und der beruflichen Abklärungsstellen auseinander bzw. beschränke sich lediglich darauf, alle Berichte als nicht glaubwürdig darzustellen. Zudem stünden nicht nur zwei von der IV-Stelle finanzierte Ausbildungen im geschützten Rahmen im Widerspruch zur gutachterlich attestierten Arbeitsfähigkeit von 100%, sondern auch alle eine Arbeitsfähigkeit des jungen Mannes auf dem ersten Arbeitsmarkt verneinenden Arztberichte und Berichte der beruflichen Abklärungsstellen.

Berufliche Abklärungsberichte können Zweifel am Gutachten begründen

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut. In seinem Urteil hält es fest, dass eine Leistung, die während einer ausführlichen beruflichen Abklärung bei einwandfreiem Arbeitsverhalten und -einsatz der versicherten Person effektiv realisiert wurde und gemäss Einschätzung der Berufsfachleute objektiv realisierbar ist, ernsthafte Zweifel an einer offensichtlich und erheblich anderslautenden medizinischen Einschätzung der Leistungsfähigkeit begründen kann. Das Einholen klärender medizinischer Stellungnahmen ist diesfalls grundsätzlich unabdingbar. Zum konkreten Fall führt das Bundesgericht aus, die Gutachterin habe sich in ihrer ergänzenden Stellungnahme mit den neuen Abklärungsberichten nicht genügend befasst. Sie habe weitgehend nur formelle Kritik angeführt und sich nicht mit den Widersprüchen der Berichte zu ihrem eigenen Gutachten auseinandergesetzt. Die Gutachterin habe als mögliche Tätigkeit des jungen Mannes Fließbandarbeit vorgeschlagen. Sie habe aber nicht dazu Stellung

genommen, dass in einem späteren Abklärungsbericht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass serielle Tätigkeiten infolge des fremdbestimmten Tempos beim Versicherten zu Stresssymptomen bis hin zum Erbrechen geführt hätten, weshalb dieser für Fließbandarbeit nicht genügend belastbar sei. Auch habe die Gutachterin nicht zur in den Berichten der beruflichen Abklärungsstellen mehrfach festgestellten Arbeitsmotivation des jungen Mannes Stellung genommen, sondern sich abschliessend auf den Standpunkt gestellt, das eigentliche Problem des Mannes sei dessen fehlende Arbeitsmotivation. Das Bundesgericht befand, dass die Gutachterin die vorhandenen Widersprüche zwischen dem Gutachten und den Berichten der beruflichen Abklärungsstellen nicht habe beseitigen können. Die Würdigung der Vorinstanz, wonach sich aus den neuen Abklärungsberichten weder neue Aspekte noch neue medizinische Erkenntnisse ergäben, sei unhaltbar. Es hob das kantonale Urteil und die rentenablehnende Verfügung deshalb auf und wies die Sache zu weiteren Abklärungen und zur Fällung eines neuen Entscheids über den Rentenanspruch an die IV-Stelle zurück.

Inzwischen musste der Mann seine zweite Ausbildung zum Logistiker aus gesundheitlichen Gründen abbrechen. Er wurde erneut begutachtet und erhält nun eine ganze IV-Rente.

Berufliche Abklärungsberichte sollten mehr Gewicht erhalten

Im vorliegenden Fall konnten die Berichte der beruflichen Abklärungsstellen darlegen, dass dem Mann aus objektiver Sicht im ersten Arbeitsmarkt keine Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Da dies der medizinischen Ein-

schätzung im psychiatrischen Gutachten diametral widersprach, begründeten die Abklärungsberichte ernsthafte Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung der Leistungsfähigkeit. In der Praxis werden die Berichte der beruflichen Abklärungen sowohl von den IV-Stellen als auch von den Gerichten

aber leider nur selten gebührend berücksichtigt, dies obwohl sie meist wertvolle Rückmeldungen zur Eingliederungsfähigkeit beinhalten. Mehr Gewicht für die beruflichen Abklärungsberichte wäre daher wünschbar.

Impressum

Autor/in: Anna Willi, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)